

Seite. Das U-Boot gefährt auf die deutsche Flotte, beherrscht die Situation zur See.

Wir haben das Recht und die Pflicht, mit ganzem Gern auf zu vertrauen, daß die U-Boote auch weiterhin mit steigender Wirksamkeit das übrige zur glücklichen Beendigung des Krieges tun werden. Wir müssen den Zeitpunkt abwarten, wo uns die Ergebnisse ihrer Tätigkeit in Gestalt eines gerechten Friedens wie reife Früchte in den Schoß fallen werden. Durchhalten und handeln, vertrauen auf die eigenen Kraft unserer Seele auf die Gerechtigkeit unserer Sache und die folgerichtige, fast mathematischere Wirksamkeit unserer Waffen, ist die Lösung der Stunde!

Wir können dabei ruhig zugeben, daß uns die Wirksamkeit der englischen U-Boote schwerer schmerzt als bei uns und weiter schmerzhaft. Unser gewaltiger U-Boottenflottenflott steht nahezu still. Wir leiden im Lande unter mangelhaften Entschärfungen. Ein beträchtlicher Teil unserer Handelsflotte ist von England geräubt und von seinen Besatzungen ententgegenen gehalten. Ueberall wirbt man uns unter Vermeidung der Handelsflotte der Menschen neue Feinde. Der Reich und der Welt vor einer Unheilvollen, schrecklichen Presse aufgedeckt, in ihrem der Krieg nutzenden Geldverderb geschädigten Neutralen, die aus unserer Not mit leichter Mühe Geminne ziehen und Niemand aus unserer Grotz schreiben wollten, umbrachten uns. Wir leiden, aber wir werden und können durchhalten mit der sicheren Hoffnung auf eine bessere Zukunft.

Wenn wir das können, jetzt in der Zeit, wo der U-Boottenflott Trümpf ist und der feindlichen Volkswirtschaft täglich tödliche Wunden schlägt, dann verdamnen wir dies in erster Linie den Taten und den Tugenden unserer herrlichen Armee, die dem eigenen Wirtschaftsgeliet große, für die Volkswirtschaft wichtige Aufgaben erledigt, verdamnen wir es der Flotte, die uns die Dämme zum Handelsverkehr öffnet, die übertragenden Tätigkeit unserer Handwerksflotte und Industrie, die beide, ohne der der Entente unentbehrlichen Unterstützung der ganzen Welt zu bedürfen, die reichen Güterquellen unseres Landes für die Kriegswirtschaft umzusetzen verstanden, verdamnen wir es der Gebuld und der eifrigen Ausdauer unserer Disziplinierten, an Ordnung geschulten Volkes, das willig, im Hinblick auf sein Zukunftschicksal, die schweren Opfer dieser Zeit trägt und bis zum liegenden Ende weitertragen wird.

Die Wirkungen des U-Boottenkrieges und der Seeblockade lassen sich in zwei Klassen einteilen: Die Uebermacht der englischen Seebronne, unterstützt von verbündeten, belagerten und mitgültigen Neutralen amputierte uns nicht lange nach Kriegsausbruch fast mit einem Schlag ein gesundes U-Boot unserer Krafttrotzenden, lebensfähigen Wirtschaftspolitik: fast den gesamten Lebenshandel. Aber dieser unser Wirtschaftskörper war in sich stark und unabhängig genug, um die Folgen dieser schmerzlichen Operation für die Dauer des Krieges aus sich selbst zu überwinden. Seine innere Lebenskraft litt nicht so, daß wir unterliegen würden, bevor wir die Uebermacht an Lebenskraft, die ungenügende Kraft unserer Volkswirtschaft, drängen sich jetzt dahin, daß das abgeleitete Glied sich unmittelbar nach dem Kriege wieder regenerieren wird. Die Anfänge sind sichtbar. Günstliche Maßnahmen bereiten die Heilung vor. Starke Kräfte sind in diesem Sinne überall am Werke.

Unser U-Boottenkrieg aber frisst wie eine tödliche, zehrende Krankheit rastlos und sicher am Lebensmark des schimmligen unserer Gegner.

Ihre Folgeerkrankungen traten zwar langsam auf, sie verließen sich von Tag zu Tag. Man sieht nach Heilmitteln und findet sie nicht. Die Früchte der Vorkämpfe, die zur Abhilfe dienen, werden nicht an helfen, daß sich der Gehirnelm wirksames bleibt. Der übertragene Einfluß des englischen Handels, die dominierende Stellung als Kraftfahrer der Welt schwinden dahin. Englands Reichum flieht ins Ausland ab und geht in die grundlosen Tiefen der geschlagenen Ententgegenen. Noch furchig wies Lafolour auf die miltliche Lage der englischen Volkswirtschaft hin. Der Schwerepunkt der Weltwirtschaft und des Weltmarktes wandert von London fort. Der Frieden wird diese Bewegung nicht mehr richtig machen. Der Krieg, der England sonst weiter, jetzt nun an helfen, die letzten amerikanischen und japanischen Schiffsaubauern werden letzten Endes nur im Effekt haben, daß im Wirtschaftsleben und im Warenaustausch der Zukunft die amerikanischen und japanische Flotte in erheblich größerem Maße wie bisher der englischen Schiffahrt Konkurrenz machen werden. Sehenden Auges muß England ertragen, daß die Grundlagen seiner Volkswirtschaft für ewig erschüttert werden. Wie lange noch wird es diesen Zustand der Dinge, dem keine militärischen Erfolge auf dem Festlande ein Gegengewicht bieten, ertragen? Wir können und wir werden es abwarten.

Unsere Gegner, einschließlich des Reichsfinden der Vereinigten Staaten, befeuern uns in ihrer Presse mit Schmutz, belächeln den Verteidigungskrieg, den wir um Leben, Ehre und Ehrentugenden führen, unmaßig und unzulässig in einen Kampf des deutschen Imperialismus gegen die demokratische Freiheit der Welt, in einen Krieg, in dem das deutsche Volk unzulässig nur den Weisungen einer aristokratischen Oberklasse folgt. Die Geschichte wird klarer rufen. Wie das deutsche Volk in der Heimat den Krieg auflebt, selber sein Gegner, die Art zeigen, in der es die Mühsale dieses Krieges geduldig trägt. Die Taten der draußen kämpfenden sprechen für sich selbst und bedürfen keines Kommentars.

Wir sind trotz aller Schimereien auf unsere Kriegsmethoden, auf die U-Boottenflotte, auf die "Barbaren" und "Wörter" dessen froh und gewiß, daß die Mittel, die wir zur Verteidigung anwenden, besser und gerechtfertigter sind, als die Angriffsmethoden unserer Gegner auf unsere Freiheit und unser Selbstbestimmungsrecht. Wir sind uns ganz klar darüber, daß es vor Gott und der Menschheit vertretbarer ist, mit allen Mitteln, die uns Natur und Geisteskraft, Geduld und Mut geben, mit uns an uns eingeleiteten Wirtschaftskrieg gegen unsere Feinde mit aller Energie aufzunehmen und durchzuführen, als einen friedensgewillten Bundesgenossen, der soeben in richtiger Erkenntnis seiner eigenen Kraft und seiner Zukunft die Fesseln des riesigen Imperialismus abstreift, durch Gold und Drohungen zum totalen Massen-Menschenmord zu zwingen und ein anderes neutrales Volk, das den Krieg nicht wollte, durch die Hungerpeinliche in den auslöschenden Krieg und den Banntreis der Entente zu nötigen.

Aufruf an die russische Bevölkerung

Petersburg, 3. August. (Melbung der Petersburger Telegraphen-Agentur.) Der vorläufige Ausschluß der Reichsduma hat einen Aufruf an die Bevölkerung veröffentlicht, in dem es unter anderem heißt:

Ein Geiz von Freiheit erfährt danker Genußmänner erreicht die Flucht. Was mit dem Meer geflohen ist, ist der Widerhall dessen, was in ganz Rußland geschieht. Dieser Stand der Dinge zeigt uns die Organisationen unverantwortlicher Parteien, die sich die Rechte der Regierungsgewalt anmaßt, und auf den Dualismus der Macht im Zentrum. Die Katastrophe in der Heimat wird den Ruin des Landes nach sich ziehen, der seinerseits dem Ruin Rußlands gleichkommt. Es gibt nur einen einzigen Weg, nämlich eine feste und mächtige Gewalt, die streng von jedem und allen verlangt, daß sie ihre Pflicht erfüllt. Die Regierung muß in ihrer Einmächtigkeit stark sein und hat einen Ziel der Verwirklichung unseres großen Vaterlandes gegen die tödliche Gefahr der Bestäubung verfolgen. Die Revolution hat alle Autoritäten zerstört. Das Hauptproblem der Regierung besteht in der unversöhnlichen Organisation eines regelmäßigen Schrittes ein, der die Verantwortung auf sich zu nehmen hat. Bis zur Einberufung der Verfassunggebenden Versammlung sind alle geforderten Akte unzulässig, bis auf capitale Arbeit des Regierens, und das Gesellschaftlichen umfassen und eine neue große Organisation in die Institutionen der Bevölkerung von ihren Stellen einberufen.

Bei den Erörterungen einer privaten Zusammenkunft von Dumamitgliedern schlugen mehrere Abgeordnete eine Einberufung der Duma vor. Rodzianko vor der gleichen Ansicht, fand aber, daß der psychologische Augenblick für eine solche Einberufung noch nicht gekommen sei.

Rußland und Finnland

Petersburg, 3. August. (Petersburger Telegraphen-Agentur.) In Selingfors wurde am 31. Juli eine Kundgebung über die Auflösung des Landtages und die Ausschreibung von Neuwahlen beabsichtigt, in der es heißt:

Anfolge der Absetzung des letzten Kaisers ist die volle, ihm zugehörige Verantwortung auf die vorläufige Regierung übergegangen. Die vorläufige Regierung kann dem finnischen Landtage nicht das Recht zuerkennen, aus eigener Machtvollkommenheit dem Willen der künftigen verfassunggebenden Versammlung vorzugeben und die Rechte der Verfassung im Hinblick auf die finnische Verfassung und Bestimmung aufzugeben. Die vorläufige Regierung kann die gegenseitigen Beziehungen Rußlands und Finnlands von Grund auf und in den Grundlagen der bestehenden finanziellen Verhältnisse an. Dies kann nur im Einvernehmen mit dem russischen Volk stattfinden werden. Die vorläufige Regierung hat es deshalb für gut gefunden, den von ihr am 27. Juli 1917 in einer ersten Landtag aufzulösen und in kürzester Zeit, nämlich am 1. und 2. Oktober, Neuwahlen anzubeden.

Es folgen die Unterschriften des Ministerpräsidenten Kerenski und der anderen Minister, gegengezeichnet vom Minister und Staatssekretär für Finnland Enkel.

Die russischen Abgeordneten und die französischen Sozialisten

Paris, 3. August. (Agence Havas) meldet aus Paris: Die russischen Abgeordneten hatten gestern neue Besprechungen mit den französischen sozialistischen Gruppe der Kammer und dem Sozialisten der finnischen Menschenrechte. Eine Tagesberatung wurde angenommen, die der Vereinbarung über die Sign der sozialistischen Kammergruppe und der russischen Abgeordneten über die Kriegsziele und die Friedensbedingungen. Die Besprechungen wurden durch Entschuldigungen gestoppt und andererseits der Selbstbestimmungsrecht der Völker hervorhoben. Es wurde ferner erklärt, die Herausgabe Eisen- und Kohlenminen an Frankreich ist nicht als Anreiz und als Wiedergutmachung des verurteilten Krieges anzusehen, sondern als Anerkennung der Tatsache, daß die Bildung einer Gesellschaft der Völker zur Befreiung und Erhaltung eines dauerhaften Friedens notwendig ist.

Paris, 3. August. (Agence Havas) meldet: Die Gruppe der vereinigten Sozialisten der Kammer einigte sich auf folgende Tagesordnung: Die sozialistische Gruppe nimmt die Erklärung Albert Thomas über die Teilnahme an der Regierung zur Kenntnis. Unter Aufrechterhaltung ihrer früheren Entschlüsse beauftragt die Gruppe einen politischen Ausschuss, die Entschlüsse der Nationalrat zur Anwendung zu bringen und im Einvernehmen mit Albert Thomas die politische Haltung näher zu bestimmen, die er von jetzt ab befolgen will und die das Interesse der nationalen Verteidigung verlangt.

Russisches

Petersburg, 3. August. (Neuer.) Die "Brennweite" meldet: General Erbel, der Kommandant der 11. Armee, ist verabschiedet worden. General Gurko ist verabschiedet worden.

Das deutsche Bureau behält den Abruch der Verhandlungen zwischen der Regierung und den Kabinettsmitgliedern, der Reichsregierung und dem Reichsminister des Auswärtigen, ist zum Minister des Innern ernannt worden.

Streitfrage Neutralität Peru

Lima, 2. August. (Agence Havas) meldet aus Lima: Der Kongreß ist am 31. Juli eröffnet worden. In seiner Sitzung erklärte der Präsident, die Regierung werde als internationale Neutralität bewahren. Ueber die Streitfrage über die Neutralität Peru, die durch ein deutsches U-Boot erklärte der Präsident, Perus durch die Verwirklichung des Vertrages der Entschädigung und Wiedergutmachung durch Deutschland. Die wirtschaftliche und kommerzielle Lage Perus sei gut. Die Ausfuhr im Jahre 1916 habe 10 Millionen Perus erreicht gegenüber einer Einfuhr von 8 Millionen. Niemand habe Peru eine solche Verluste gekannt.

Vertrag

Paris, 3. August. (Agence Havas) meldet aus Paris: Der Senat hat bis zum 18. August vertagt. Der Senat hat das geistliche Gesetz Mourier, das die Verteilung der Streitkräfte betrifft und schon von der Kammer genehmigt wurde, angenommen. Rainier hat vorläufig das Marineministerium übernommen.

Volle Einmütigkeit in Bulgarien

Sofia, 3. August. (Agence Havas) meldet: In einer Konferenz sämtlicher bulgarischer Reichspräsidenten unter Vorsitz des Ministerpräsidenten Radoslawow festgestellt worden, daß entgegen gegenteiliger Behauptung der Entente im ganzen Lande volle Einmütigkeit herrscht. Die Entente sei ausgesprochen, Maßnahmen seien auszuschließen.

Der Kaiser in Döhrren

Königsberg, 3. August. Seine Majestät der Kaiser und Königin haben von der Döhrren kommend, der Provinz Döhrren unter Führung des Provinzialpräsidenten von Gumbert einen zweitägigen Besuch abgeteilt, um sich in dem von den Russen akterierten Gebiet über den Stand der Arbeiten aufzubauen und zu unterrichten und persönlich Kenntnis in die wirtschaftliche Lage der Provinz zu bekommen. Seine Majestät haben die Kreise Königsberg, Gerdauen, Mehlay und Friedland besucht. In Gerdauen und Mehlay fand eine sehr empfangen statt, die von allen Seiten herzlich willkommen war. Die dem geliebten Herrscher herzlich willkommen war, die dem Lande nach dem schmerzlichen Verluste abgeteilt worden ist. Ueberall nach dem Ausbruch gebracht: Wir haben festes Vertrauen, wir halten durch und sind zu jedem Opfer bereit. Die Regierung wird die Landräte beauftragt über die wirtschaftlichen Verhältnisse, der Präsident der Landwirtschaftskommission hat Vortrag über die Lage der Landwirtschaft, der Landeskauptmann über die Finanzen zur Verfügung, der Provinz. Die wiederholenden Gebäude in Stadt und Land wurden besichtigt. Gänge und Anlagen von den Reichsarchitekten vorgelegt. Seine Majestät haben überall warme Anerkennung für das freudige über die im Gange befindliche Ernte, besonders über den Hüttengut, die Aufhebung der Ernte über dem Glück des Landes angebracht, welche erhebende Einbrüche hat jeder Döhrren, dem Kaiser und Königin sehen und sprechen dürfen, empfunden. In heiligem Dank für die landesväterliche Fürsorge und Anteilung überall das Abschiedswort: Gott segne das Vaterland, Gott segne unseren König!

Die neuen Männer im Reich

Berlin, 3. August. Der Reichstag ist heute vormittag von seiner Arbeit zurückgekehrt. Um die Mittagsstunde haben im Reichstagsparlament die Besprechungen zwischen dem Reichskanzler, dem Minister v. Reichenbach in seiner Eigenschaft als Vizepräsident des Staatsministeriums, dem Staatssekretär Dr. Geffertich und dem Chef des Zivilkabinetts von Valentin stattgefunden. Gegenstand der Besprechungen war die Revision der Kandidatenliste für die Befreiung der Reichs- und Preussischen Staatsämtern. Damit dürfte diese Angelegenheit demnächst endgültig gefaßt werden. Allerdings wird noch von dem Vortrag des Kanzlers beim Kaiser am Sonntag nachmittag abhängen, inwieweit der Kaiser seine Zustimmung zu dem heute gefaßten Beschlusse erteilt. Zu den Personalveränderungen gehört der „A.-M.“, daß der Landwirtschaftsminister Frhr. v. Göllemer möglicherweise durch den Regierungspräsidenten von Botsdam Frhr. v. Maljenbach ersetzt werden wird. Als Nachfolger für den Justizminister Dr. Behring werden die Herren Dr. Sahn und Dr. Pösch genannt. Falls der Kaiser das Abschiedswort des Ministers des Innern v. Lohell genehmigen sollte, kommt als sein Nachfolger der Unterstaatssekretär im Ministerium des Innern Dr. Dreßler in Frage. Dieser Kandidat für die politische Abteilung des Staatsprätorats des Reichs der Kölner Oberbürgermeister Wallarraff. Als Nachfolger für den Staatssekretär im Reichsjustizministerium wird das Mitglied des Abgeordnetenhauses Dr. v. Krauß genannt. Für den preussischen Finanzminister Dr. von Lenke dürfte der Regierungspräsident von Oeldein vorgeschlagen werden. Für den Eisenbahndirektor v. Preitenbach wird Generalleutnant Groner vorgeschlagen. Der Unterstaatssekretär des Auswärtigen Amtes wird immer noch der Konstantinopoler Botschafter v. Hülsenmann. Die Staatssekretäre Graf v. Helldorn und Fraake dürften auf ihren Posten verbleiben. Der Präsident des Kriegsernährungsamtes v. Watzki wird durch den Konstantinopeler Botschafter v. Hülsenmann ersetzt. Dr. Geffertich bleibt Vizekanzler ohne Portefeuille, adalatus des Reichskanzlers und Sprecherminister. Die Besetzung des zweiten Teils des Reichskanzlers des Innern hat noch offen.

Gedenktage des 4. August im Reichstage

Berlin, 3. August. Zur Feier des Gedenktages des 4. August 1914 hat der Präsident des Reichstages, Dr. Kaempf, am Sonntag, den 4. August 1917, abends 8 1/2 Uhr, nach der Wandelhalle des Reichstagesgebäudes, Einladungen an die hiesigen Bevollmächtigten der verbündeten Mächte, an die Vertreter aller Berufsstände und Kreise des deutschen Volkes ergoßen lassen.

Beilegung eines deutsch-holländischen Streitfalls

Die deutsche Regierung hat auf einen Protest der holländischen Regierung anerkannt, daß die Aufführung der „Konning Emma“ am 3. Mai 1917 unrichtig war. Sie hat über diesen Fehler die Entschädigung für den Verlust der Einnahmen ausgedrückt und geschickt, den infolge der späteren Streichung der „Konning Emma“ erlittenen Schaden zu ersetzen.

Türkischer Geesereicht

Konstantinopel, 2. August. Amtlicher Geesereicht. In der persischen Grenze und an der Kaukasusfront fügt uns dem Gegner in mehreren Vorkämpferischen Kämpfen zu. Das tapfere Vorgehen einer unserer Vorkämpferischen Truppen, die sich in der Schlacht bei Kars, die türkischen Linien an der Kaukasusfront verdient besonders erwähnt zu werden.

Konstantinopel, 3. August. Amtlicher Geesereicht am 3. August: Entschuldigungen wurden am 1. August von feindlichen Fliegern angebracht. Die Beschuldigungen sind abgelehnt. Einem der feindlichen Flugzeuge wurde durch unsere Kräfte abgeschossen. Die Besetzung 2 englische Seeoffiziere, ist im 2. Flugzeug ist vollständig getötet.

Sofia, 3. August: In der Nacht zum 2. August schickten unsere Vorkämpfer der Gagarin-Gruppe mehrere Bombenarmeen Reichsposten, Zerstörer, und ein Wasserflugzeug. Ein andere, mehr ähnlich vorgehende Batterie ließ auf eine feindliche Batterie, bestehend aus 6 Geschützen und 6 Granaten in der Nacht zum 2. August wurden alle Besätze von 2 englischen Bombenarmeen, gegen ihre Stellungsmittel der Gagarin-Gruppe vorzustoßen, durch Feuer abgemietet.

Die irischen Freireichwilligen

Bern, 4. August. Der Untersekretär der Freireichwilligen der irischen Nationalisten beschloß, den Kongreß der Freireichwilligen am 4. September in Dublin abzuhalten.

Presenbänder der beiden Organe der Reichsärzteschaft und ...

Sammelstellen sind ebenso für Organisationsfragen ...

Die unternehmende Berufe bei den Kriegswirtschaften ...

Die Wirtschaftliche Notwendigkeit ...

Die Wirtschaftliche Notwendigkeit ...

Die Preise für Auslandsbismut ...

Ein noch viel zu wenig gewandiger Umstand ...

Die Arbeit des Verbandes liegt natürlich in dem ...

Der Geschäfts-Fall der Kriegs-Leber-Gesellschaft ...

Bezeichnung, Verwendung und Veräußerung ...

Delimitation aus Asienländern ...

Heilfäulnisse ...

Die Preisbildung der Medizinischen Fakultät ...

Von der Universität Halle ...

Das unserem Zoo ...

Die Wirtschaftliche Notwendigkeit ...

Die Wirtschaftliche Notwendigkeit ...

Die Wirtschaftliche Notwendigkeit ...

Die Wirtschaftliche Notwendigkeit ...

Die Obstverwertung in der Kriegszeit

Das Frischobst und die aus ihm hergestellten Dauerwaren haben eine große Bedeutung. Es ist daher begreiflich, daß sich in allen Verwaltungen bemüht, möglichst viel Obst nicht nur frisch, sondern auch in Dosenform zu verpacken...

Schriften „Osteinfischfleisch“, 18. Auflage, Preis 1,80 M., und „Gemüseverwertung in Hausküche“, 4. Auflage, Preis 1,80 M. Aus der Monatschrift „Gefeieneheim-Mitteilungen über Obst und Gartenbau“...

Landwirtschaftliches

Verkehr mit Stroh und Häfeln

Am abgelaufenen Wirtschaftsjahre wurde der Strohbedarf für das Heer im freizügigen Ankauf, bei gleichzeitiger Befreiung von Höchstpreisen für den gesamten Strohhandel bedeckt...

man ihn jedoch für schuldig befinden, dann solle man bedenken, daß er seit 25 Jahren hier festgesetzt ist...

Gegenwärtig gibt es keine der 37-jährige Schloffer stark 2 1/2 Jahre, der sich einige Jahre sein Leben durch Beschäftigung freier und dann ins Gefängnis wandert...

Kongresse und Ausstellungen

Der Verbandstag der Handelsvereine und Rabattharvereine Deutschlands wird in der Zeit vom 20. bis 23. August in Stuttgart stattfinden...

Kirchl. Anzeigen von Halle u. Vororten

- 9. Sonntag nach Trinitatis, den 5. August 1917. Kirchl. Vereine. Mariengemeinde: Junglingsverein. Am Sonntag keine Versammlung...

Die Durchföhrung der Rohstofflieferung zu erleichtern, sind auch für den allgemeinen Verkehr Höchstpreise vorgegeben; nur für den Kleinverkauf ist der Rohstoffverkehr freigegeben...

Erzeugerhöchstpreis für Getreide

Durch Verordnung des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes vom 31. Juli 1917 sind Erzeugerhöchstpreise für Getreide festgesetzt worden...

Aus dem Gerichtssaal

Größe Treibriemen-Diebstahl. Der Arbeiter S m o f f hat sich mit einigen anderen jungen Leuten aufgenommen und mit dieser Diebstahlbande vertrieben...

25 Jahre straflos gehalten

Das Schöffengericht zu Schönebeck hat den Kohlenarbeiter Adolf F a n e r wegen Diebstahls von 15 Jentner Kohle zu einem Monat Gefängnis verurteilt...

*) Zu beziehen zum Preise von 1,30 M. durch alle Buchhandlungen.

Kaffee-Gesährte „Ingeborg“ und „Gertrud“ sind Louis Böker, Leipziger Str. 7.

Die neuesten Sortenbeurteilung und eine herrliche Sortenwahl aus dem nordamerikanischen Anbauverhältnissen...

Das größte Feinmehl... Die besten Sorten... Die besten Sorten...

Die besten Sorten... Die besten Sorten... Die besten Sorten...

Die besten Sorten... Die besten Sorten... Die besten Sorten...

Die besten Sorten... Die besten Sorten... Die besten Sorten...

Die besten Sorten... Die besten Sorten... Die besten Sorten...

Die besten Sorten... Die besten Sorten... Die besten Sorten...

Die besten Sorten... Die besten Sorten... Die besten Sorten...

Die besten Sorten... Die besten Sorten... Die besten Sorten...

Die besten Sorten... Die besten Sorten... Die besten Sorten...

Die besten Sorten... Die besten Sorten... Die besten Sorten...

Die besten Sorten... Die besten Sorten... Die besten Sorten...

Die besten Sorten... Die besten Sorten... Die besten Sorten...

berufen wird den Grenzgebiete aus allen europäischen Staaten...

Qualifischer Vereinsbericht vom 3. August nachmittags. Das stürmische und nasse Wetter...

Ausland Spanischer Eisenbahnverträge Madrid, 4. August. (Agence Havas.) Die Eisenbahnverträge...

Wetterbericht Wetterberichterage des amtlichen Wetterdienstes...

Bekanntmachung Gemäß § 26 des Gerichtsverordnungs-Gesetzes vom 27. Januar 1877...

Der Magistrat. Die besten Sorten... Die besten Sorten... Die besten Sorten...

Bräuse-Federn deutsch u. engl. Ersatz - englischen 0,75 Kugelspitz 516 die Feder unserer Zeit

Maschinen- und Kesselverkauf.

- Ein Wasserkocher, Patent Garbe, 120 cm Höhe, 10 Liter... Ein Wasserkocher, Patent Garbe, 120 cm Höhe, 10 Liter...

Heizungs- u. Lüftungs-Anlagen Sachsse & Co., Halle S.

Uferland

für unsere Arbeiter und Beamten mehrere Sobre zu haben gesucht. Gottfried Lindner A.-G., Ammendorf b. Halle a. S.

Stadtriets-Entscheidung. Der gegen den Armierungssoldaten Hermann Wächner von der 1. Komp. Arm.-Regt. Nr. 46...

Abschafkerkel. langgestrichelt, kreisförmlich, mit Schloßbohrer, gute Preiser, vorzüglich geeignet zur Schweißarbeit...

Joh. Lüdtke, Warburg (Weßfalen), Lanachtr. 40.

Mitteldeutsche Privat-Bank, A.-G., Halle a. S., Poststraße 12. Filiale, Halle a. S., Tel. 1382, 1383, 1602.

Amtliche Bekanntmachungen für den Saalkreis.

Halle a. S., den 5. August 1917.

Zur Regelung des Brot- und Mehlverbrauchs

wird gemäß §§ 57—61 der Bundesratsverordnung vom 21. Juni 1917 (Reichsgebl. S. 507) mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten unter Aufhebung unserer Anordnungen vom 7. und 24. April 1917 für den Umfang des Saalkreises folgendes angeordnet:

§ 1.

Für Brot werden folgende Einheitsgewichte vorgeschrieben:

1. für Weizenbrot 75 Gramm,
2. für Roggenbrot 2 Kilogramm oder 4 Kilogramm,
3. Zwieback ist nach Gewicht zu verkaufen.

Bei Zubereitung des Roggenbrotes ist 60—70 Prozent Roggenmehl und der Rest Weizenmehl zu verwenden.

§ 2.

Die Abgabe und Entnahme von Brot und Mehl darf nur gegen Brotmarken erfolgen, welche vom Preisausschusse des Saalkreises durch Vermittlung der Gemeindevorstände ausgegeben werden.

Diese Anordnung erstreckt sich nicht auf die Entnahme von Brot und Mehl in der Absicht gewerblicher Weiterveräußerung.

Mehl im Sinne dieser Anordnung ist Weizen- und Roggenmehl.

§ 3.

Jeder Haushaltsvorstand erhält, soweit er nicht als Selbstversorger (§ 9) zugelassen ist, wöchentlich durch die Gemeindebehörde seines Wohnortes vier Brotmarken für jedes Mitglied seines Haushaltes. Außerdem erhalten bis auf weiteres die Schwerst- und Schwerverarbeiter wöchentlich je 2 Zusatzbrotmarken von der Brotmarkenausgabestelle ihres Wohnortes.

Die Schwerverarbeiter erhalten ferner bis auf weiteres wöchentlich zwei weitere Zusatzbrotmarken.

§ 4.

Jede Brotmarke berechtigt zur Entnahme von ent-

- | | |
|-----------------------------------|--|
| 500 Gramm Roggenbrot oder | |
| 375 Gramm Mehl oder | |
| 450 Gramm Weißbrot oder Zwieback. | |

Der Höchstpreis beträgt

für ein Roggenbrot zu 2 Kilogramm . .	0,70 M
für ein Roggenbrot zu 4 Kilogramm . .	1,40 "
für ein Weizenbrot zu 75 Gramm . . .	0,05 "
für 375 Gramm Roggenmehl	0,16 "
für 375 Gramm Weizenmehl	0,18 "

Für Zwiebäcke werden Höchstpreise nicht festgesetzt.

§ 5.

Die Brotmarken sind übertragbar und haben Gültigkeit im Saalkreise sowohl wie im Stadtkreise Halle a. S. Die Ausgabe neuer Brotmarken erfolgt nicht vor Ablauf einer Woche vom Tage der Ausgabe der zuletzt empfangenen Brotmarken an gerechnet.

§ 6.

Bei der Entnahme von Brot und Mehl ist die entsprechende Zahl von Brotmarken dem Verkäufer auszuhandigen.

§ 7.

Die Ausgabe der Brotmarken erfolgt durch die Brotmarkenausgabestellen der Gemeinden gegen einen besonderen Ausweis (Brotschein), welcher für jede Haushaltung ausgestellt wird. Die Gemeinden sind verpflichtet, über die

Ausgabe der Brotmarken und Zusatzbrotmarken die vorgeschriebene Liste zu führen.

Die Haushaltsvorstände sind verpflichtet, Veränderungen in der Kopzahl ihrer Haushaltssangehörigen binnen 3 Tagen bei der Gemeindebehörde anzuzeigen.

§ 8.

Die Verkäufer von Brot und Mehl haben am Schlusse jeder Woche nach näherer Bestimmung der Gemeindebehörde die bei ihnen im Laufe der Woche eingegangenen Brotmarken an die Gemeindebehörde abzuliefern.

Sie haben außerdem wöchentlich eine Verbrauchsnachweisung nach vorgeschriebenem Bordruck auszufüllen und nach Beglaubigung durch die Gemeindebehörde der Hauptmehlverteilungsstelle (Halle a. S., Louisestr. 6) einzureichen.

§ 9.

Eine käufliche Entnahme von Brot und Mehl ist für diejenigen Personen ausgeschlossen, für welche gemäß § 7 der Bundesratsverordnung vom 21. Juni 1917 von Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe Brotgetreide zur Ernährung zurückbehalten worden ist. Für diese Personen (Selbstversorger) dürfen, soweit sie nicht zu den Schwer- oder Schwerverarbeitern zählen, Brotscheine nicht ausgestellt und Brotmarken nicht ausgehändigt werden.

Für die Selbstversorger werden im übrigen durch besondere Verordnung Verbrauchs- und Maßvorschriften erlassen.

§ 10.

Die markenfreie Abgabe von Brot in Gasthäusern oder Speiseanstalten ist verboten.

§ 11.

Auslandsfremde, die sich durch Vorlage ihres Passes als solche ausweisen und Militärurlauber haben Anspruch auf wöchentlich 4 Brotmarken oder 35 Reichsbrotmarken. Soweit Militärurlauber in der Heimat als Schwerverarbeiter tätig sind, haben sie dagegen Anspruch auf zwei Zusatzbrotmarken oder 18 Reichsbrotmarken.

Bei den Militärurlaubern ist unter Angabe der Zahl der ausgehändigten Brotmarken der Zeitraum, für welchen diese bezogen sind, auf dem Urlaubspass zu vermerken.

§ 12.

In Betrieben, in denen Roggen- oder Weißbrot gewerblich hergestellt oder feilgehalten wird, darf Kuchen oder Torten für eigene Rechnung weder hergestellt noch feilgehalten werden.

§ 13.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß §§ 69, 79, 80 der Bundesratsverordnung vom 21. Juni 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 50 000 M bestraft, sofern nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht härtere Strafen verurteilt sind. Sind die Zu widerhandlungen gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begangen worden, so kann die Strafe auf Gefängnis bis zu 5 Jahren und Geldstrafe bis zu 100 000 M erhöht werden. Neben Gefängnis kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

In allen Fällen kann neben der Strafe die Schließung der gegen die erlassenen Bestimmungen verstoßenden Geschäfte angeordnet werden.

§ 14.

Vorstehende Anordnung tritt mit dem 12. August 1917 in Kraft.

Halle, den 2. August 1917.

Der Preisausschuss des Saalkreises.

Nr. 8721.

von Krosigk.

0478

Anordnung über den Verkehr mit Auslandsgetreide und Auslandsmehl.

Auf Grund der §§ 58 und 59, 79 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 — RGBl. S. 507 — in Verbindung mit der Verordnung über den Verkehr mit ausländischem Mehl vom 13. März 1917 — RGBl. S. 229/252 — wird für den Saalkreis unter Aufhebung der Anordnung vom folgenden Anordnung erlassen:

§ 1.

1. Wer Getreide (Weizen, Roggen, Gerste, Hafer) oder Mehl (Weizen-, Roggen-, Gersten-, Hafermehl), das aus dem Ausland stammt oder aus ausländischem Getreide ermahlen ist, in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, dem Kreis- und Ausschuss in Halle a. S. die vorhandenen Mengen bis zum 15. August 1917 und, soweit er den Gewahrsam nach dem 15. August 1917 erlangt, binnen 3 Tagen nach Erlangung des Gewahrsams unter Angabe des Eigentümers anzuzeigen. Wer Verträge abschließt, kraft deren er die Lieferung von Getreide oder Mehl der im Satz 1 bezeichneten Art verlangen kann, hat dem Kreis- und Ausschuss in Halle a. S. binnen drei Tagen nach dem Abschluss des Vertrages hiervon Anzeige zu erstatten.

2. Diese Anzeigepflicht gilt nicht für Mehl, das zum Verbrauch im eigenen Haushalt oder der eigenen Wirtschaft bestimmt ist, und nicht für Mehl, welches gemäß den Vorschriften der Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln vom 11. September 1915 (RGBl. S. 569)/4. März 1916 (RGBl. S. 147) an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. S. in Berlin zu liefern ist.

3. Die vorgeschriebenen Anzeigen sind schriftlich in zwei Stücken bei dem Kreis- und Ausschuss in Halle a. S. einzureichen.

4. In der Anzeige ist der Name oder die Firma und der Niederlassungsort des Lieferanten, der Ursprungsort, die Mengen und Sorten des Getreides oder Mehles anzugeben. Der Ursprungsort ist urkundlich nachzuweisen. Als Ausweis gilt ein von einer Behörde ausgestelltes Ursprungszeugnis, doch können auch Frachtbriefe oder Zollquittungen als Nachweis anerkannt werden.

5. Das Getreide oder Mehl darf erst in den Verkehr gebracht oder gewerblich verarbeitet werden, nachdem der Nachweis als genügend anerkannt und dem Einführenden das zweite Stück der Anzeige mit schriftlicher Bescheinigung zurückgegeben worden ist.

§ 2.

Alle Anzeigen über Auslandsgetreide oder Auslandsmehl müssen die Aufschrift „Auslandsgetreide“ oder „Auslandsmehl“ tragen und getrennt von den anderen Anzeigen erstattet werden.

§ 3.

Für den Fall, daß der Kreis- und Ausschuss die Ueberlassung des angezeigten Getreides oder Mehles verlangt, finden die Vorschriften der §§ 3 und 4 der Verordnung vom 13. März 1917 — RGBl. S. 229 — Anwendung.

§ 4.

Wer gewerbmäßig ausländisches Getreide oder Mehl der in § 1 bezeichneten Art in den Saalkreis eingeführt hat, ist verpflichtet, bei dem Kreis- und Ausschuss wöchentlich ein Verzeichnis der im Laufe der Woche an Müller, Händler, Bäcker, Konditoren und andere Gewerbetreibende, die Mehl zu Nahrungsmitteln verarbeiten, abgegebenen Getreide und Mehlmengen und ihrer Empfänger einzureichen, und zwar gleichviel, ob die Empfänger im Saalkreise wohnen oder nicht. Wenn Empfänger, die im Kommunalverbande wohnen, solches Getreide oder Mehl nicht in ihrem Gewerbebetriebe verarbeiten oder an Verbraucher abgeben, sondern an Wiederverkäufer in demselben Kommunalverband abgeben, so sind diese ebenfalls zur wöchentlichen Einreichung des Verzeichnisses verpflichtet.

§ 5.

1. Mühlen, die Auslandsgetreide ausmahlen, sowie Bäcker und Konditoren, welche Auslandsmehl in ihrem Gewerbebetriebe verwenden, haben über dieses Getreide und Mehl ein besonderes Lagerbuch zu führen. In diesem Lagerbuch ist jeder Posten Getreide oder Mehl, der eingelagert oder vom Lager entnommen wird, nach am Eingang-

oder Entnahmetag unter Angabe des Tages und der Menge zu buchen.

2. Am 15. und letzten jeden Monats ist bei Geschäftsabschluss das Lagerbuch abzuschließen. Das Auslandsmehl, das zu diesem Zeitpunkt in den Vorkrägen vorhanden ist, ist abzuwiegen und als Bestand für den nächsten halben Monat vorzutragen.

§ 6.

Ueber das Auslandsgetreide und -mehl haben Händler, sowie die nach § 4 in Frage kommenden Müller, Bäcker und Konditoren am 15. und letzten eines jeden Monats eine besondere Bestandsanzeige an den Kreis- und Ausschuss in Halle a. S. abzugeben.

§ 7.

Auslandsgetreide und -mehl darf nicht vermischt mit Inlandsgetreide oder -mehl verkauft oder verbacken werden.

§ 8.

1. Müller, Bäcker, Konditoren und Händler, die Auslandsgetreide oder -mehl im Besitz haben, sind verpflichtet, dieses Getreide und Mehl von ihren übrigen Vorräten getrennt zu halten.

2. Die daraus hergestellte Backware ist in den Verkaufsräumen von der aus dem Inlandsmehl hergestellten Backware gesondert aufzubewahren und durch Anbringung eines deutlich lesbaren Schildes mit der Aufschrift „Backware aus ausländischem Mehl“ als solche kenntlich zu machen.

§ 9.

Mehl der im § 1 bezeichneten Art, das aus dem Ausland stammt oder aus ausländischem Getreide ermahlen ist, und Brot, das aus solchem Mehl hergestellt ist, darf bei der Abgabe an Verbraucher nicht zu höheren Preisen abgegeben werden, als zu den für inländisches Mehl und Brot jeweilig bestehenden Kleinhandelshöchstpreisen.

§ 10.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50 000 M oder mit einer dieser Strafen bestraft. Der Versuch ist strafbar. Außerdem können unzuverlässige Betriebe geschlossen und nicht angezeigte oder verheimlichte Vorräte ohne Zahlung eines Preises enteignet werden.

§ 11.

Diese Anordnung tritt mit der Verkündung in Halle a. S., den 2. August 1917.

Der Kreis- und Ausschuss des Saalkreises.
von Krosigk.

Anordnung betreffend Verbrauch- und Mahlvorschriften für Selbstversorger.

Auf Grund der §§ 7, 48, 62, 63, 69, 79, 80 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (RGBl. S. 507) in Verbindung mit der Preussischen Ausführungsanweisung dazu wird, und zwar hinsichtlich der §§ 1 und 2 mit Genehmigung des Regierungspräsidenten zu Merseburg für den Bezirk des Kommunalverbandes Saalkreis folgendes angeordnet:

§ 1.

Als Selbstversorger im Sinne des § 7 der Reichsgetreideordnung gilt nur, wer in die von der Gemeinde zu führende Selbstversorgerliste (§ 3) aufgenommen ist. Aufgenommen werden dürfen nur die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe und Angehörige ihrer Wirtschaft einschließlich des Gefindestes sowie Naturalberechtigte, insbesondere Menteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Früchte der in Frage kommenden Art oder daraus hergestellte Erzeugnisse zu beanspruchen haben.

Als Unternehmer gilt der Leiter des Betriebes ohne Rücksicht darauf, ob er Eigentümer oder Pächter ist. Den landwirtschaftlichen Betrieben fernstehende Personen, die sich durch Pacht oder ähnliche Verträge die Rechte von Selbstversorgern zu verschaffen suchen, während sie die Bewirtschaftung des gepachteten Bodens den Verpächtern überlassen, sind nicht als Selbstversorger zu betrachten. Liegt ein außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes wohn-

nender Eigentümer oder Pächter den Betrieb durch Ange- stellte führen (z. B. eine kaufmännische Firma, eine Gesell- schaft, eine Genossenschaft u. dergl.), so kommen als Selbst- versorger nur die im landwirtschaftlichen Betriebe lebenden Personen in Betracht, nicht aber Personen, die mit dem landwirtschaftlichen Betrieb in keiner wirtschaftlichen Ver- bindung stehen. Als Angehörige einer Wirtschaft gelten bei landwirtschaftlichen Betrieben, die im Eigentume von ge- meinnützigen Anstalten (Irrenanstalten, Krankenhäusern, Waisenhäusern u. dergl.) stehen und mit deren Be- trieben verbunden sind, auch das Personal und die Pfleg- linge dieser Anstalten.

Inhaber von Zehntrechten oder ähnlichen, auf öffent- lich-rechtlicher Grundlage beruhenden Rechten, z. B. Be- amte, die nach ihrer Befoldungsordnung Anspruch auf Naturalabgaben haben, sind nicht als Selbstversorger an- zusehen.

§ 2.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, welche für sich und ihre Wirtschaftsangehörigen das Recht der Selbst- versorgung beanspruchen, haben dies unter namentlicher Bezeichnung aller Selbstversorger bis zum 10. August 1917 dem Gemeindevorsteher anzuzeigen und dabei den Nachweis zu führen, daß das von ihnen gebaute Brotgetreide (Kroggen und Weizen) zur Ernährung für sie selbst und die von ihnen als Selbstversorger benannten Personen bis zum 15. September 1918 ausreicht.

Die nachzuweisende Menge der Vorräte bestimmt sich nach den vom Bundesrat gemäß § 7 der Reichsgetreide- ordnung auf den Kopf und Monat festgesetzten Sätzen.

Reichen die Vorräte nicht aus, um alle Selbstversorger eines landwirtschaftlichen Betriebes bis zum 15. September 1918 zu ernähren, so dürfen nur soviel Personen als Selbst- versorger angemeldet und in die Selbstversorgerliste auf- genommen werden, wie bis zu dem genannten Zeitpunkt voll versorgt werden können.

§ 3.

Die Selbstversorgerliste ist von dem Gemeindevorsteher nach dem vorgeschriebenen Muster zu führen und Abschrift dem Kommunalverband monatlich mitzuteilen.

§ 4.

Ab- und Zugänge von Personen, die das Recht der Selbstversorgung in Anspruch genommen haben oder nehmen wollen, sind bis zum 20. eines jeden Monats zur Abände- rung der Selbstversorgerliste bei dem Gemeindevorstand anzumelden; der Gemeindevorsteher hat entsprechend diesen Anmeldungen die Liste allmonatlich zu ändern oder zu er- gänzen. Die Abänderung ist dem Kommunalverbande mitzuteilen.

§ 5.

In die Selbstversorgerliste nicht aufgenommene Unter- nehmer landwirtschaftlicher Betriebe oder Wirtschaftsange- hörige werden mit Brot und Mehl auf Grund von Brot- karten nach der Anordnung vom 2. August 1917 versorgt. Für sie darf aus den Erntebeständen des Betriebes Brot- getreide oder Mehl nicht mehr verwendet werden.

§ 6.

Selbstversorger können durch eine bis zum 20. eines jeden Monats bei dem Gemeindevorsteher abzugebende schriftliche Erklärung die Selbstversorgung mit Wirkung vom 1. des nächsten Monats ab unter der Voraussetzung aufgeben, daß sich mindestens der auf die Zeit bis zum 15. September 1918 noch entfallende Bestand an Brotge- treide und Mehl noch in ihrem Besitz befindet.

Sie haben ihren Bestand an den Kommunalverband abzuliefern und erhalten damit vom Anfang des nächsten Monats ab Anspruch auf Brot- und Mehlerverorgung mit Brotkarten für sich und die bisher von ihnen versorgten Personen.

§ 7.

Das Recht der Selbstversorgung kann Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe vom Landrat entzogen werden, wenn sie sich

- a) in der Verwendung ihrer Bestände,
- b) in der Beobachtung der für Selbstversorger er- lassenen Anordnungen,
- c) in der Erfüllung ihrer Pflichten nach § 4 Abs. 1 bis 3 der Reichsgetreideordnung vom 21. Juni 1917 (RGBl. S. 507) unzuverlässig erweisen oder

a) ihre Pflicht zur Auskunfterteilung nach § 25 Ab- satz 3 a. a. O. oder

e) ihre Pflicht zur Ablieferung von Früchten vernach- lassigen.

Gleichzeitig mit der Entziehung des Selbstversorgungs- rechts kann die sofortige Enteignung der Bestände für die Reichsgetreidestelle oder den Kommunalverband aus- gesprochen werden.

Gegen die Verfügung des Landrats ist Beschwerde zu- lässig. Ueber die Beschwerde entscheidet der Regierungs- präsident zu Merseburg endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 8.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, denen das Recht der Selbstversorgung entzogen ist, erhalten Brot- karten für den Rest des Versorgungsjahres nur in dem Um- fang, als bei ihnen noch Brotgetreide oder Mehl nach dem für Selbstversorger geltenden Satze für den Kopf und Monat gefunden und der Reichsgetreidestelle oder dem Kommunalverband übereignet worden ist.

§ 9.

Wer Früchte zu Mehl, Schrot, Grieß, Grütze, Flocken und ähnlichen Erzeugnissen in eigenem oder fremdem Be- triebe verarbeiten will, bedarf hierzu der Ausstellung eines Erlaubnischeines (Mehl- oder Schrotkarte) nach dem vor- geschriebenen Muster.

§ 10.

Die Ausstellung der Mehl- und Schrotkarten erfolgt durch den Gemeindevorsteher. Die ausstellende Behörde ist verpflichtet, bei der Ausstellung die Personenzahl an der Hand der Selbstversorgerliste zu prüfen und dabei fest- zustellen, ob inzwischen Ab- oder Zugänge vorhanden sind (§§ 4 und 6).

Die ausstellende Behörde ist ferner verpflichtet, sofort bei der Ausstellung den Tag der Ausstellung und die Menge der zur Verarbeitung freigegebenen Früchte in die Selbst- versorgerliste einzutragen. Führt sie die Selbstversorger- liste nicht selbst, so ist dem Gemeindevorsteher von der Aus- stellung der Mehl- und Schrotkarten sofort Mitteilung zu machen.

§ 11.

Der Selbstversorger ist nur berechtigt, bei demjenigen Betrieb (Mühle usw.) die ihm belassenen Früchte mahlen, schrotten oder sonst verarbeiten zu lassen, dem er durch den Kommunalverband zugewiesen ist und dessen Name auf der Wirtschaftskarte eingetragen ist. Ein Wechsel ist nur mit Genehmigung des Kommunalverbandes zulässig. Die Ge- nehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein besonderer Grund zum Wechsel glaubhaft gemacht wird und kein Ver- dacht besteht, daß der Wechsel nur vorgenommen wird, um den Selbstverbrauch an Früchten der Kontrolle zu entziehen.

§ 12.

Auf den Mehl- und Schrotkarten ist der Name des Be- triebes einzutragen, der sich aus der Wirtschaftskarte als zuständig zur Verarbeitung von Früchten für den Selbst- versorger ergibt; nur der auf der Mehl- und Schrotkarte eingetragene Betrieb ist berechtigt, die Verarbeitung für den Selbstversorger vorzunehmen.

Die zum Betriebe privater Schrotmühlen erforderliche polizeiliche Ausnahmeenehmigung wird hierdurch nicht berührt.

§ 13.

Mehl- und Schrotkarten dürfen nur für solche Mengen ausgestellt werden, daß der jeweilige Gesamtbestand des landwirtschaftlichen Betriebsunternehmers an Mehl, Schrot, Grieß usw. seinen Selbstversorgerbedarf für höchstens 2 Monate erreicht.

§ 14.

Bei der Beförderung der zu verarbeitenden Früchte zu dem Betriebe, der die Verarbeitung vornehmen soll, haben die Selbstversorger die Säcke mit den vorgeschriebenen An- hängzetteln zu versehen, aus dem sich der Inhalt der Säcke nach Fruchtart und Gewicht, sowie Name und Wohnort des Selbstversorgers ergeben. Der Anhängzettel hat an dem Sack zu verbleiben, bis die Verarbeitung der Früchte er- folgt. Bei Ablieferung der hergestellten Erzeugnisse sind die Säcke wieder mit dem Anhängzettel zu versehen, nach- dem dieser von dem verarbeitenden Betriebe ordnungsmäßig ausgefüllt ist.



Der Selbstverfoger hat dem verarbeitenden Betriebe gleichzeitig mit den zu verarbeitenden Früchten die Mahl- oder Schrotkarte zu übergeben. Ohne Mahl- oder Schrotkarte darf ein Betrieb Früchte von Selbstverforgern nicht annehmen. Der Betriebsleiter hat sofort nach Empfang der Früchte auf beiden Abschnitten der Mahl- oder Schrotkarte den von ihm festgestellten Sachinhalt zu bescheinigen und nach erfolgter Verarbeitung das Ergebnis an Mehl, Schrot, Grieß, Graupen, Flocken usw., sowie an Kleie einzutragen. Abschnitt 1 der Mahl- oder Schrotkarte ist von dem Betrieb, nach dem das Verarbeitungsergebnis in das Mahlbuch (§ 16) übertragen ist, dem Kommunalverband einzureichen; Abschnitt 2 ist dem Selbstverfoger mit dem Mehl usw. zurückzugeben und von ihm aufzubewahren.

§ 16.

Die Betriebe sind zur Führung eines Mahlbuches nach dem vorgeschriebenen Muster verpflichtet. In das Mahlbuch sind die Eingänge an Früchten und die Ausgänge an Verarbeitungserzeugnissen sowie das Ergebnis der Verarbeitung täglich einzutragen.

Der Betriebsleiter ist dafür verantwortlich, daß der Ueberbringer der Früchte und der Abholer der Erzeugnisse die Eintragungen in dem Mahlbuch als richtig bescheinigt.

Eine Durchschrift des Mahlbuches ist dem Kommunalverband am Ende eines jeden Monats von dem Betrieb einzureichen.

§ 17.

Die Betriebe sind zur restlosen Ablieferung der gesamten Erzeugnisse einschließlich der Kleie und allen Abfalls an die Selbstverfoger verpflichtet.

§ 18.

Die Vereinbarung des Verarbeitungslohnes, insbesondere eines Mahllohnes in der Art, daß als Entgelt für die Verarbeitung statt eines Geldbetrages die Hingabe eines Teiles der zur Verarbeitung übergebenen Früchte oder der daraus hergestellten Erzeugnisse festgesetzt wird, ist unzulässig. Ebenso ist es unzulässig, dem Betriebe die Menge an Früchten oder Erzeugnissen zu überlassen, die er bei der Herstellung der etwa vereinbarten Pflichtmengen von Erzeugnissen erübriget (Schwunderparnisse).

§ 19.

Fertige Erzeugnisse an Mehl usw. dürfen von einem Betriebe gegen unverarbeitete Früchte der Selbstverfoger nur umgetauscht werden (Tauschmüllerei), wenn der Betrieb dazu die besondere Genehmigung des Kommunalverbandes erhalten hat. Auf Antrag der Mühle kann demselben in diesem Falle ein eiserner Bestand an Mehl überwiesen werden.

Die Erparnisse, die bei Anrechnung einer festen Schwundmenge (Verlustprozente) durch Mehrausbeute erzielt werden, sind monatlich dem Kommunalverband nach Art und Gewicht anzumelden und ihm unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 20.

Erweist sich der Inhaber oder Leiter eines Betriebes in der Befolgung der Pflichten unzuverlässig, die ihm durch diese Anordnung auferlegt sind, so kann sein Betrieb durch die Ortspolizeibehörde geschlossen werden.

§ 21.

Früchte, die der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes entgegen dieser Anordnung zu verwenden sucht,

sowie alle Erzeugnisse, die unbefugt hergestellt oder in den Verkehr gebracht werden, kann der Kommunalverband ohne Zahlung einer Entschädigung zugunsten der Reichsgetreidestelle oder des von ihr bezeichneten Kommunalverbandes für verfallen erklären. Der Kommunalverband kann schon vor der Verfallserklärung die zur Sicherstellung solcher Vorräte erforderlichen Anordnungen treffen. Die mit einem Ausweis versehenen Ueberwachungsbeamten der Reichsgetreidestelle sind berechtigt, durch mündliche Erklärung gegenüber dem Betriebsleiter oder dessen Vertreter bis zur endgültigen Entscheidung des Kommunalverbandes jede räumliche oder sachliche Veränderung an derartigen Vorräten vorläufig zu untersagen.

Gegen die Verfügung des Kommunalverbandes ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet der Regierungspräsident endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 22.

Zuwiderhandlungen gegen die in dieser Anordnung den Selbstverforgern und Betrieben auferlegten Pflichten werden nach § 79 Abs. 1 Ziffer 12 der Reichsgetreideordnung vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 50 000 M oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Früchte oder Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, soweit sie nicht gemäß § 21 für verfallen erklärt sind.

§ 23.

Ist eine der in § 21 bezeichneten strafbaren Handlungen gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begangen, so kann die Strafe auf Gefängnis bis zu 5 Jahren und Geldstrafe bis zu 10 000 M erhöht werden. Neben Gefängnis kann auch auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 24.

Diese Anordnung tritt am 12. August 1917 in Kraft.

Mit demselben Zeitpunkte tritt die Anordnung betreffend den Brot- und Mehlverbrauch vom 16. April 1917 außer Kraft.

Salle, den 2. August 1917.

Der Kreisaußschuß des Saalkreises.

von Krosigk.

Bekanntmachung.

Nach § 2 der Bekanntmachung des Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamtes vom 24. März 1917 (R. G. Bl. S. 280) bedarf derjenige, welcher Zentrifugen oder Buttermaschinen (Maschinen, die im Schleuderverfahren die Milch in Sahne, Rahm und Magermilch trennen) entgeltlich oder unentgeltlich erwerben will, eines Bezugscheines.

Diese Vorschrift gilt auch für Teile und Ersatzstücke von Zentrifugen und Buttermaschinen. Anträge auf Ausstellung solcher Bezugscheine sind an mich einzureichen.

Salle, den 1. August 1917.

Der Königliche Landrat des Saalkreises.

Nr. 6901 R. N.

von Krosigk.

(0477)

Alle Formulare

für Amts- und Gemeinde-Vorsteher,
Schiedsmänner, Standesbeamte, sowie
für Fleischbeschauer hält stets vorrätig

Otto Thiele, Buchdruckerei und Verlag,

Verlag der Halleischen Zeitung, Landeszeitung für die Provinz Sachsen,

Salle a. S., Leipzigerstraße 61/62.